**Arbeitnehmer ist verheiratet und hat ein Kind**

**Sachverhalt**

Ein Arbeitnehmer, Steuerklasse III, mit einem Kind (15 Jahre), erzielt im April 2020 infolge von Kurzarbeit ein Bruttoentgelt von 1.835 EUR. Ohne Kurzarbeit hätte er 2.455 EUR brutto verdient.

Wie werden das Kurzarbeitergeld und die Beiträge zur Sozialversicherung berechnet?

**Lösung**

Das Kurzarbeitergeld für den Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind im Sinne des Steuerrechts beträgt 67 % der Nettoentgeltdifferenz. Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem gerundeten Soll- bzw. Istentgelt.

**Berechnung Kurzarbeitergeld**

Gerundetes Sollentgelt 2.460,00 EUR

Pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Sollentgelt 1.907,84 EUR

Gerundetes Istentgelt 1.840,00 EUR

Pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Istentgelt 1.472,00 EUR

Nettoentgeltdifferenz (Sollentgelt ./. Istentgelt) 435,84 EUR

Kurzarbeitergeld April 2020 (435,84 EUR x 67 %) 292,01 EUR

Hinweis: Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei. Als Entgeltersatzleistung unterliegt es jedoch dem steuerlichen Progressionsvorbehalt, d. h. es wird als Einkommen bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt.

**Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung**

Für die Berechnung der SV-Beiträge ist zwischen dem tatsächlich erzielten Entgelt und dem Kurzarbeitergeld zu unterscheiden:

Für die SV-Beiträge aus dem tatsächlich erzielten Entgelt gelten die allgemeinen Regelungen zur Berechnung, Tragung und Zahlung der Beiträge in allen Zweigen der Sozialversicherung.

SV-Beiträge aus dem Kurzarbeitergeld sind zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu entrichten, nicht jedoch zur Arbeitslosenversicherung. Als beitragspflichtige Einnahme ist ein fiktives Entgelt in Höhe von 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem ungerundeten Soll- und Istentgelt zugrunde zu legen.

Die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden SV-Beiträge (einschließlich des Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung) sind allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Abrechnungsmonat April 2020

Brutto-Sollentgelt 2.455 EUR

Abzgl. Brutto-Istentgelt - 1.835 EUR

Differenz 620 EUR

Fiktives Entgelt für Beitragsberechnung Kurzarbeitergeld (620 x 80 %) 496 EUR

Beitragspflichtige Einnahmen

 KV / PV RV ALV

SV Entgelt 1.835 EUR 1.835 EUR 1.835 EUR

SV Fiktives Entgelt 496 EUR 496 EUR 0 EUR

SV Gesamt 2.331 EUR 2.331 EUR 1.835 EUR

Hinweis

Im Falle einer späteren Arbeitslosigkeit entstehen dem Arbeitnehmer durch die für Zeiten des Kurzarbeitergeldbezugs nicht zu entrichtenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung keine Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes. Soweit Zeiten der Kurzarbeit in die Arbeitslosengeldberechnung einfließen, ist für diese Zeiten – unabhängig von der Höhe der Beiträge – das Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer ohne die Kurzarbeit erzielt hätte.

**Arbeitnehmer ist verheiratet und hat 2 Kinder**

**Sachverhalt**

Ein Mitarbeiter einer Speditionsfirma, Steuerklasse IV, mit 2 minderjährigen Kindern, erzielt im Juli 2020 infolge von Kurzarbeit ein Bruttoentgelt von 1.205 EUR. Ohne Kurzarbeit hätte er 3.381 EUR brutto verdient.

Wie werden das Kurzarbeitergeld und die Beiträge zur Sozialversicherung berechnet?

**Lösung**

Das Kurzarbeitergeld für den Arbeitnehmer (mit mindestens einem Kind im Sinne des Steuerrechts) beträgt 67 % der Nettoentgeltdifferenz. Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem gerundeten Soll- bzw. Istentgelt.

**Berechnung Kurzarbeitergeld**

Gerundetes Sollentgelt 3.380,00 EUR

Pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Sollentgelt 2.170,62 EUR

Gerundetes Istentgelt 1.200,00 EUR

Pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Istentgelt 945,50 EUR

Nettoentgeltdifferenz (Sollentgelt ./. Istentgelt) 1.225,12 EUR

Kurzarbeitergeld Juli 2020 (1.225,12 x 67 %) 820,83 EUR

Hinweis: Wird bei Steuerklasse IV das steuerliche Faktorverfahren nach § 39f EStG angewendet, können die pauschalierten Nettoentgelte und das Kurzarbeitergeld nur maschinell errechnet werden. Für diese maschinelle Berechnung ist der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, mit der die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld bestimmt werden, ein spezieller Programmablaufplan beigefügt.

Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei. Es unterliegt als Entgeltersatzleistung aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt, d. h. es wird als Einkommen bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt.

**Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung**

Für die Berechnung der SV-Beiträge ist zwischen dem tatsächlich erzielten Entgelt und dem Kurzarbeitergeld zu unterscheiden:

Für die SV-Beiträge aus dem tatsächlich erzielten Entgelt gelten die allgemeinen Regelungen zur Berechnung, Tragung und Zahlung der Beiträge in allen Zweigen der Sozialversicherung.

SV-Beiträge aus dem Kurzarbeitergeld sind zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu entrichten, nicht jedoch zur Arbeitslosenversicherung. Als beitragspflichtige Einnahme ist ein fiktives Entgelt in Höhe von 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem ungerundeten Soll- und Istentgelt zugrunde zu legen.